

# Satzung

## §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulförderverein der Grundschule Graupa e.V.“ mit Sitz in Pirna, OT Graupa.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen werden. Die neue Registernummer des Vereins lautet: VR20577

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“

## §2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, sowie des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Sportveranstaltungen (Tischtennis)
- AG Englisch
- Bibliothek/Lesekaffee

(2) Zu diesem Zweck gewährt der Verein der Grundschule u. a. Hilfe durch Beschaffung von Lehrmitteln, Büchern und anderen Materialien, die der Förderung pädagogisch sinnvoller Beschäftigung und dem Bildungsziel dienen. Ferner Hilfen für die Gestaltung der Räume und der Außenanlagen (z.B. Schulgarten). Außerdem werden Beihilfen für Maßnahmen gewährt, die im Interesse des Schulbetriebes liegen.

(2) Darüber hinaus unterstützt der Verein eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrkräften und Freunden der Schule zur besseren Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der Schulen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

## §3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss
  - d) nach vier Jahren, wenn der Vereinsbeitrag dafür im Voraus gezahlt wurde

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung des Vorstandes mit der Aufforderung zur Betragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos blieb. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (4) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Wahl des Vorstandes,
  2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  3. Entlastung des Vorstandes,
  4. Wahl des Rechnungsprüfers,
  5. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
  6. Änderung der Satzung,
  7. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
  8. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn  $V_3$  der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; eine Bündelung bis zu maximal 5 Stimmen ist möglich.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

- (8) Verlangt ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so hat der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter diese innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Einberufungsverlangens mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat diese einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird auf drei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (2) Der jeweilige Leiter der Schule nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind stets alleinvertretungsbe-rechtigt.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§8 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Deren Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die satzungsmäßige Mittelverwendung zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

## **§9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Graupa (Pirna OT Graupa), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Pirna OT Graupa, den 11.11.2012 (initiale Fassung vom 25.05.2005)